

Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes e.V.

Stand: 10.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Ehrungen für Einzelpersonen.....	4
§ 2 Ausnahmen.....	7
§ 3 Prüfung von Ehrungsanträgen	7
§ 4 Rechtsmittel	7
§ 5 Kosten	8
§ 6 Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Der Deutsche Turner-Bund (DTB) würdigt Verdienste um das Deutsche Turnen durch Ehrungen.

Die Ehrungsordnung des DTB sieht Ehrungen für Einzelpersonen vor.

Diese Ehrungen werden als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen und langjähriges Bemühen um das deutsche Turnen vorgenommen. Verdienste um das Deutsche Turnen durch Mitarbeit in Gremien des Deutschen bzw. Internationalen Sports oder in entsprechenden Fachverbänden können als ehrungswürdige Tätigkeiten Anerkennung finden, wenn der zuständige Mitgliedsverband oder das zuständige Gremium des DTB diese Verdienste ausdrücklich begründet.

Die Ehrungsordnung ist Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.

Die Ehrungen erfolgen im Namen des DTB nach Beschlussfassung der zuständigen Organe. Ehrungen sollen in würdiger Form vorgenommen werden.

Vor Beantragung von Bundes Ehrungen sollten sämtliche Ehrungen der Untergliederungen ausgeschöpft sein. Verleihe Ehrungen sind sowohl von den Mitgliedsverbänden als auch dem DTB im Turnportal zu dokumentieren.

Allgemeine Voraussetzungen:

Ehrungen des DTB können nur unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

a) auf schriftlichen Antrag

Schriftliche Anträge auf Verleihung einer DTB-Ehrung müssen mindestens drei Monate vor dem Ehrungstermin über das entsprechende Antragsformular durch den zuständigen Mitgliedsverband oder seine Untergliederungen der DTB-Geschäftsstelle vorgelegt werden.

b) in der vorgesehenen Reihenfolge der Ehrungsstufen

Die vorgesehene Reihenfolge der Ehrungsstufen regeln die Ziffern 1.1 bis 1.5 der Ehrungsordnung. Die Verleihung jeder weiteren Ehrung setzt den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus.

c) in angemessenem zeitlichem Abstand (Fünf-Jahres-Regelung)

Als angemessener zeitlicher Abstand wird ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren angenommen. D.h. die nächsthöhere Ehrung kann nur verliehen werden, wenn neue auszeichnungswürdige Leistungen nach weiteren fünf Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit nachweislich erbracht worden sind.

Abweichungen sind nur auf Beschluss des DTB-Präsidiums möglich (siehe auch § 2 "Ausnahmen").

d) an Mitglieder des DTB

Ehrungen nach den Ziffern 1.1 bis 1.8 ausgenommen Ziffer 1.7 (Jahn-Brief) können grundsätzlich nur an Angehörige des DTB verliehen werden.

e) gegen Nachweis ehrungswürdiger Tätigkeiten

Als ehrungswürdige Tätigkeiten gilt die Übernahme von Ämtern, in die die zu ehrende Person gewählt oder berufen wurde.

Durch Vorlage der gültigen Satzung, Protokolle bzw. des Berufungshinweises muss ggf. der Nachweis der Tätigkeit geführt werden können.

Abordnungen, (Stell-) Vertretungen oder die Mitarbeit an ständigen oder ad hoc-Aufgaben (z.B. Wettkampforganisation) zählen als eigenständige Funktionstätigkeit und können, wie auch die langjährige Mitgliedschaft, nur bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

- f) nach Beschluss des zuständigen Gremiums und der erforderlichen Begründungen in Ausnahmefällen und bei besonderen Verdiensten in anderen Organisationen des deutschen oder Internationalen Sports.

Die Bearbeitung von Ehrungsanträgen und die Beschlussfassung richtet sich nach der Tätigkeitsebene, auf der die zu ehrende Person ein Amt innehat oder innehatte (Verein, Gau, Kreis, Kreisturnverband, Bezirk, Land, Bund) sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Ehrungen für Einzelpersonen

Der Deutsche Turner-Bund verleiht an Einzelpersonen:

- 1.1 die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
- 1.2 den Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
- 1.3 die Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz
oder
die Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz
- 1.4 die Ehrenurkunde mit goldener Ehrennadel
- 1.5 die Ehrenmitgliedschaft mit goldener Ehrennadel und Goldkranz
- 1.6 die Flatow-Medaille
- 1.7 die Carl-Schuhmann-Medaille
- 1.8 den Jahn-Brief.

Zu 1.1 - Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde gilt als Erstauszeichnung. Bevor eine Bundesehrung für Verdienste auf Vereins-, Gau- oder Landesebene beantragt wird, sollte eine Ehrung nach den Ehrungsordnungen der Untergliederungen vorausgegangen sein.

Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein oder in übergeordneten Gremien des Deutschen Turner-Bundes tätig sind oder waren. Die Ehrung kann auch an Mitglieder aus dem Ausland vergeben werden, die sich in besonderer Weise um die Pflege des deutschen Turnens in den Turnverbänden ihres Landes verdient gemacht haben und/oder sich besondere Verdienste um die Beziehung ihres Verbandes zum Deutschen Turner-Bund (DTB) erworben haben.

Antragsberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Untergliederungen sowie die Mitglieder der DTB-Organen und Gremien.

Entscheidungs- und verleihungsberechtigt sind die Mitgliedsverbände für Mitarbeitende ihrer Untergliederungen (Turnabteilungen, -vereine, -gaue, -kreise, Kreisturnverbände, Turnbezirke) und der eigenen Amtsträger*innen sowie das DTB-Präsidium für Mitarbeitende in DTB-Gremien und aus dem Ausland.

Bei Verleihung durch die Mitgliedsverbände ist der DTB in Kenntnis zu setzen.

Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde wird in einer Urkundenmappe vergeben.

Zu 1.2 - Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel

Die Verleihung des Ehrenbriefes mit silberner Ehrennadel gilt als die höchste DTB-Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit in Turnabteilungen, -vereinen, -gauen, -kreisen, Kreisturnverbänden, Turnbezirken sowie in den Mitgliedsverbänden und im Bundesverband. Der Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und/oder darüber hinaus tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben. Diese Ehrung kann auch an Mitglieder aus dem Ausland vergeben werden, die sich in besonderer Weise um die Pflege des deutschen Turnens in den Turnverbänden ihres Landes verdient gemacht haben und/oder sich besondere Verdienste um die Beziehung ihres Verbandes zum Deutschen Turner-Bund (DTB) erworben haben.

Antragsberechtigt sind die Turngaue und Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder der DTB-Organen und Gremien.

Entscheidungs- und verleihungsberechtigt sind die Mitgliedsverbände des DTB. Das gilt auch für Ehrungen von Personen in ihren Gremien. Über die Verleihung an Personen der DTB-Organen und -Gremien sowie aus dem Ausland entscheidet das DTB-Präsidium.

Der Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel wird in einer Urkundenmappe vergeben.

Zu 1.3 - Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz oder - Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz

Beide Ehrungsformen werden verliehen für Tätigkeiten auf Landes-, Bundes- und/oder auf internationaler Ebene. Dies gilt auch für Tätigkeiten in entsprechenden Gremien außerhalb des DTB, wenn der Mitgliedsverband sein Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit dem DTB gegenüber ausdrücklich erklärt.

Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im fachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Die Walter-Kolb-Plakette kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im überfachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Es können nicht beide Ehrungen zeitgleich beantragt werden. Dies ist nur unter Berücksichtigung des angemessenen zeitlichen Abstandes sowie der oben beschriebenen Spezifikationen möglich.

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder der DTB-Organen und Gremien.

Entscheidungs- und verleihungsberechtigt ist das DTB-Präsidium.

Zu 1.4 - Ehrenurkunde mit goldener Ehrennadel

Die Verleihung der Ehrenurkunde mit goldener Ehrennadel gilt für hervorragende Verdienste durch Mitarbeit auf Bundesebene oder in entsprechenden Gremien außerhalb des DTB. Die Ehrenurkunde mit goldener Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich langjährig ehrenamtlich über den Mitgliedsverband hinaus in Organen des DTB um die Förderung des Deutschen Turnens hervorragende Verdienste erworben haben.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der DTB-Organen und Gremien.

Die Verleihung beschließt der Verbandsrat des Deutschen Turner-Bundes.

Die Ehrenurkunde wird in einer Urkundenmappe vergeben.

Zu 1.5 - Ehrenmitgliedschaft mit goldener Ehrennadel und Goldkranz

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit goldener Ehrennadel und Goldkranz ist die höchste zu verleihende Ehrung des DTB.

Die Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Turner-Bund kann an Personen verliehen werden, die sich überragende Verdienste um die Turnbewegung und die Förderung des DTB oder dessen Zwecke erworben haben. Sie können zu Ehrenpräsident*innen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Antragsberechtigt ist der DTB-Verbandsrat, entscheidungs- und verleihungsberechtigt der Deutsche Turntag.

Die Urkunde wird in einer Urkundenmappe vergeben.

Zu 1.6 - Flatow-Medaille

In Erinnerung an Gustav Felix Flatow und Alfred Flatow, Olympiasieger von 1896, die wegen ihrer jüdischen Abstammung von den Nationalsozialisten verfolgt wurden und im Konzentrationslager Theresienstadt eines gewaltsamen Todes gestorben sind, verleiht der Deutsche Turner-Bund die Flatow-Medaille.

Sie kann an Athlet*innen sowie Trainer*innen vergeben werden, die in einer der vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten aktiv sind.

Kriterium für die Vergabe ist einerseits die langjährig erbrachte sportliche Leistung der (betreuten) Athlet*innen. Andererseits sollen die Preisträger*innen auch im Hinblick auf ihre Persönlichkeit eine Vorbildfunktion erfüllen.

Die Flatow-Medaille wird grundsätzlich im Rahmen eines Internationalen Deutschen Turnfestes verliehen. Es können bei jedem Deutschen Turnfest bis zu drei Personen ausgezeichnet werden.

Vorschlagsrecht für die Auszeichnung haben die Mitglieder der DTB-Organen und Gremien. Vorschläge sind möglichst bis zum 31.12. des Vorjahres Internationaler Deutscher Turnfeste in der DTB-Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft das DTB-Präsidium.

Zu 1.7 - Carl-Schuhmann-Medaille

In Erinnerung an den vielseitigen Turn- Olympiasieger von 1896 verleiht der Deutsche Turner-Bund jährlich die Carl-Schuhmann-Medaille. Sie wird für herausragende sportliche Erfolge bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und den World Games an Athlet*innen des DTB und deren Heimtrainer*innen vergeben die bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, World Games und Europameisterschaften die Plätze 1-3 belegt haben.

Als Auszeichnung wird die Carl-Schuhmann-Medaille zusammen mit einer Urkunde verliehen, die die Erfolge der zu ehrenden Person und die von Carl Schuhmann dokumentiert. Die Plakette wird auch bei Mehrfacherfolgen verliehen. Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich bei Bundesveranstaltungen jener Sportart, in der die sportlichen Erfolge erzielt wurden.

Auf Vorschlag des Vorstandes werden einzelne Athlet*innen und deren Heimtrainer*innen beim Deutschen Turntag geehrt. Über die Vorschläge entscheidet das Präsidium des DTB.

Zu 1.9 - Jahn-Brief

Der Jahn-Brief kann an Personen verliehen werden, die das Turnen außergewöhnlich gefördert haben und nicht Organen oder Gremien des Deutschen Turner-Bundes angehören.

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder der DTB-Organen und Gremien.

Die Verleihung beschließt das DTB-Präsidium.

Die Verleihung des Jahn-Briefes kann an außergewöhnliche **ideelle und materielle** Förderer des Deutschen Turnens erfolgen, die kein Amt im DTB innehaben. Ihre Verdienste sind ausführlich zu begründen.

Der Jahn-Brief kann formlos unter Angabe der erforderlichen Daten zur Person des/der zu Ehrenden für Persönlichkeiten aus den folgenden Bereichen beantragt werden:

- Öffentlichkeitsarbeit:
an Journalisten/innen, die das Ansehen des DTB durch **langjährigen, außergewöhnlichen journalistischen Einsatz** in Ausübung ihrer öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit (in Rundfunk, Fernsehen, Print- und anderen Medien) fördern.
- Politik und Wirtschaft:
an Persönlichkeiten, die durch langjährige, außergewöhnliche politische und/oder materielle Unterstützung für die Ziele des DTB deutlich und nachhaltig eintreten.
- Vertretung kommunaler, staatlicher und anderer Einrichtungen:
an Persönlichkeiten, die bei der Ausrichtung und Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen des DTB durch **langjährigen und intensiven persönlichen Einsatz und Unterstützung** wesentlich zum Erfolg und damit zum Ansehen des DTB beitragen.

§ 2 Ausnahmen

In außergewöhnlichen und besonders zu begründenden Fällen kann bei Personenehrungen von der vorgesehenen Reihenfolge, dem zeitlichen Abstand oder von den sportlichen Leistungsvoraussetzungen abgewichen werden, sofern das zuständige Gremium zustimmt.

Entscheidungsberechtigt sind die Mitgliedsverbände und der DTB.

Das Recht auf Ausnahmeentscheidung gilt für die Präsidien der Mitgliedsverbände bei den Ehrungen, über die sie selbst entscheiden können (§ 1, Ziffer 1.1. u. 1.2 Ehrungsordnung).

Entscheidungen über Ehrungsanträge werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Prüfung von Ehrungsanträgen

Die Prüfung und Bearbeitung von Ehrungsanträgen erfolgen im Auftrag des Präsidiums durch die DTB-Geschäftsstelle. Entscheidungsberechtigt sind die jeweils genannten Organe und Gremien des Verbandes.

§ 4 Rechtsmittel

Widerspruchsmöglichkeiten gegen abgelehnte Ehrungsanträge bestehen durch Einlegen von Beschwerden gegenüber dem DTB-Präsidium oder, vertreten durch den zuständigen Mitgliedsverband, durch Einleiten eines Verfahrens beim Schiedsgericht des DTB. Die Antragstellenden für eine Ehrung gemäß Ziffer 1.1 bis 1.5 können gegen einen ablehnenden Beschluss der Verleihungsberechtigten Widerspruch beim DTB-Schiedsgericht einlegen.

Das DTB-Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Antragsstellenden und des DTB-Präsidiums endgültig.

Gegenüber den Antragsstellenden besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe.

Die Kosten trägt die*der Antragsstellende.

§ 5 Kosten

Die Kosten der Verleihung von Personenehrungen der ersten zwei Ehrungsstufen (Ziffer 1.1 bis 1.2) tragen die antragsstellenden Mitgliedsverbände. Wird der Antrag von einem Organ oder Gremium des DTB gestellt, trägt der DTB die Kosten.

Die Kosten für höhere Ehrungen (Ziffer 1.3 bis 1.7) trägt grundsätzlich der DTB.

§ 6 Schlussbestimmung

Das DTB-Präsidium hat die vorliegende Fassung der DTB-Ehrungsordnung am 10. November 2025 beschlossen. Alle vorgehenden Versionen der Ehrungsordnung treten damit außer Kraft.